

No. 44995*

**Germany
and
Indonesia**

Arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Indonesia concerning the "re-allocation of loans". Jakarta, 8 December 2003 and 31 December 2003

Entry into force: *31 December 2003, in accordance with its provisions*

Authentic texts: *English and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 2 June 2008*

**Allemagne
et
Indonésie**

Arrangement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République d'Indonésie relatif à la "réattribution des prêts". Jakarta, 8 décembre 2003 et 31 décembre 2003

Entrée en vigueur : *31 décembre 2003, conformément à ses dispositions*

Textes authentiques : *anglais et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 2 juin 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

DER BOTSCHAFTER
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Gz.: WZ 444.10

Jakarta, den 8. Dezember 2003

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 12. Dezember 2002, 31. Oktober 2001, 5. Oktober 2000 und 18. Februar 1998 sowie auf die nachstehend genannten, zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Umwidmung von Darlehen vorzuschlagen:

1. Folgende Darlehen, die in Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vorgesehen sind, werden für die nachstehend genannten Vorhaben reprogrammiert, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) Für das Vorhaben "Sektorprogramm Eisenbahn" wird ein Gesamtbetrag von 28.632.345,35 EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen sechshundertzweiunddreißigtausenddreihundertfünfundvierzig 35/100 Euro) aus folgenden Darlehen verwendet:
 - aus den im Abkommen vom 21. Dezember 1988 über Finanzielle Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 2.454.201,03 EUR (in Worten: zwei Millionen vierhundertvierundfünfzigtausendzweihunderteins 3/100 Euro),

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Indonesien
Herrn Hassan Wirajuda
Jakarta

- aus den im Abkommen vom 28. Juni 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 6.974.021,26 EUR (in Worten: sechs Millionen neunhundertvierundsiebzigtausendeinundzwanzig 26/100 Euro),
 - aus den im Abkommen vom 17. November 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 797.615,33 EUR (in Worten: siebenhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertfünfzehn 33/100 Euro),
 - aus den im Abkommen vom 22. Januar 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 2.556.459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig 41/100 Euro),
 - aus den im Abkommen vom 12. November 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 3.067.751,29 EUR (in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig 29/100 Euro) und
 - aus den im Abkommen vom 2. November 2000 über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 12.782.297,03 EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig 3/100 Euro);
- b) für das Vorhaben "Passagierfähre 23" wird ein Gesamtbetrag von 40.903.340,50 EUR (in Worten: vierzig Millionen neunhundertdreitausenddreihundertvierzig 50/100 Euro) aus folgenden Darlehen verwendet:
- aus den im Abkommen vom 20. Februar 1991 über Finanzielle Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 3.949.729,78 EUR (in Worten: drei Millionen neunhundertneunundvierzigtausendsiebenhundertneunundzwanzig 78/100 Euro),

- aus den im Abkommen vom 12. Juli 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 17.186.940,64 EUR (in Worten: siebzehn Millionen einhundertsechszigtausendneunhundertvierzig 64/100 Euro),
 - aus den im Abkommen vom 12. November 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 8.589.693,60 EUR (in Worten: acht Millionen fünfhundertneunundachtzigtausendsechshundertdreiundneunzig 60/100 Euro) und
 - aus den im Abkommen vom 14. Juli 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 11.176.976,48 EUR (in Worten: elf Millionen einhundertsechszigtausendneunhundertsechszig 48/100 Euro);-
- c) für das Vorhaben "Mohamed Hoesin-Krankenhaus Palembang" wird ein Gesamtbetrag von 12.782.297,-- EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig Euro) aus folgenden Darlehen verwendet:
- aus den im Abkommen vom 22. Januar 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 1.500.000,-- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - aus den im Abkommen vom 28. November 2001 über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 2.760.976,16 EUR (in Worten: zwei Millionen siebenhundertsechzigtausendneunhundertsechszig 16/100 Euro) und
 - aus den im Abkommen vom 29. November 2002 über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 vorgesehenen Darlehen ein Betrag von 8.521.320,84 EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderteinundzwanzigtausenddreihundertzwanzig 84/100 Euro);
- d) die im Abkommen vom 12. Juli 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 12.782.297,03 EUR (in Worten:

zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig 3/100 Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben "Kariadi-Krankenhaus Semarang" verwendet;

- e) die im Abkommen vom 12. Juli 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 7.500.000,-- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben "Ausbau des Rundfunknetzes" verwendet;
 - f) die im Abkommen 12. November 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 12.066.488,40 EUR (in Worten: zwölf Millionen sechshundertachtundachtzig 40/100 Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben "Sicherung der Schifffahrtswege" verwendet;
 - g) die im Abkommen vom 12. November 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 14.622.947,80 EUR (in Worten: vierzehn Millionen sechshundertzweiundzwanzigtausendneunhundertachtundvierzig 80/100 Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben "Sektorbezogenes Programm Passagierfähren - Ersatzteile" verwendet.
2. Der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Abkommens vom 29. November 2002 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 für das Vorhaben „Verbesserung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in Primarschulen (SEQIP) – Phase II“ bereit gestellte Darlehensbetrag in Höhe von 7.669.378,22 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig 22/100 Euro) wird in einen Finanzierungsbeitrag umgewandelt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
- a) Die Verwendung des genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages